

# Richtlinie Nachteilsausgleich im Studium

vom 10.06.2024

## 1. Zweck und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Richtlinie konkretisiert die Regelung in § 31 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) zum Studium mit Beeinträchtigung.  
<sup>2</sup> Diese Richtlinie bezweckt, dass Studierende mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bei der Inanspruchnahme von Lehrangeboten und studienrelevanten Aktivitäten nicht benachteiligt werden. Durch Anpassungen an den Studien- und Prüfungssituationen soll ein Nachteilsausgleich erreicht werden.  
<sup>3</sup> Diese Richtlinie gilt sinngemäss auch für Teilnehmende von Vor- und Weiterbildungen sowie für Bewerbende im Aufnahmeverfahren zu Bachelor- und Masterstudiengängen (nachfolgend als Studierende bezeichnet).

## 2. Gesuchstellung

<sup>1</sup> Studierende, die einen Nachteilsausgleich beanspruchen möchten, reichen der Fachstelle Gleichstellung & Diversity ein Gesuch ein. Das Gesuch ist zu begründen und sollte genau umschriebene Massnahmen gemäss Ziff. 5 Abs. 1 enthalten.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss spätestens eingereicht werden:

- Ende Juni für das Herbstsemester (BA- und MA-Studiengänge),
- Ende November für das Frühjahrssemester (BA- und MA-Studiengänge),
- sechs Wochen vor Beginn einer Vor- oder Weiterbildung.

Bezieht sich der beantragte Nachteilsausgleich auf das Zulassungsverfahren, ist das Gesuch gleichzeitig mit der Anmeldung einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ein später eingereichtes Gesuch berücksichtigt werden. Die Festlegung rückwirkender Massnahmen ist jedoch ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Dem Gesuch ist ein fachärztliches Zeugnis oder Gutachten beizulegen, welches die Beeinträchtigung wie folgt bescheinigt:

- Diagnose,
- Zeitpunkt der Diagnose,
- Beschreibung der studienrelevanten Folgen oder Auswirkungen, welche aus der Beeinträchtigung resultieren, etwa im Sinne einer Leistungsbeeinträchtigung oder funktionalen Einschränkung,
- prognostizierter Verlauf der Beeinträchtigung (stabil, progressiv, wiederkehrend, etc.). Falls es sich um einen voraussichtlich dauerhaften Zustand handelt, sollte dies im Zeugnis vermerkt sein,
- Empfehlungen betreffend Unterstützungsmaßnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs für das Studium.

<sup>4</sup> Es werden auch Zeugnisse oder Gutachten folgender Fachpersonen anerkannt:

- psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten gemäss Art. 50c lit. a und b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102),
- Neuropsychologinnen und Neuropsychologen gemäss Art. 50b lit. a und b KVV.

<sup>5</sup> Das Zeugnis oder Gutachten darf nicht älter als ein Jahr sein. Die ZHdK kann ohne Angabe von Gründen ein aktuelles Zeugnis oder Gutachten verlangen.

<sup>6</sup> Das Zeugnis bzw. Gutachten muss in deutscher Sprache verfasst oder in diese übersetzt sein. Die ZHdK behält sich vor, die Richtigkeit der Übersetzung überprüfen zu lassen oder von der gesuchstellenden Person einen entsprechenden Nachweis zu verlangen; die Kosten sind durch die gesuchstellende Person zu tragen.

<sup>7</sup> Die ZHdK behält sich vor, eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beizuziehen.

<sup>8</sup> Für Gesuche von Studierenden, welche in einem Major Nachteilsausgleich haben und diesen zudem für einen Minor beantragen, kann die Fachstelle Gleichstellung & Diversity ein vereinfachtes Vorgehen festlegen.

### 3. Verfahren

- <sup>1</sup> Das Gesuch wird formell durch die Fachstelle Gleichstellung & Diversity geprüft. Bei unvollständigen Angaben kann das Gesuch zur Verbesserung zurückgeschickt oder können Unterlagen nachgefordert werden.
- <sup>2</sup> Die Fachstelle Gleichstellung & Diversity leitet das Gesuch der Studienleitung zur Prüfung der beantragten nachteilsausgleichenden Massnahmen weiter. Die Studienleitung kann die Fachstelle Gleichstellung & Diversity beratend beziehen.
- <sup>3</sup> Die Studienleitung entscheidet über die Gewährung nachteilsausgleichender Massnahmen. Sie teilt den Studierenden die vollständige oder teilweise Gutheissung oder Abweisung ihres Gesuchs schriftlich mit. Sie kann den Studierenden vor Fällen des Entscheids ein Gespräch zu den Massnahmen anbieten.
- <sup>4</sup> Im Falle einer Gutheissung werden die anerkannte Dauer der Beeinträchtigung sowie Dauer, Art und Umfang des Nachteilsausgleichs mitgeteilt.
- <sup>5</sup> Fasst die Studienleitung eine Abweisung oder eine nur teilweise Gutheissung des Gesuchs ins Auge, gibt sie vor dem Entscheid dem oder der Studierenden Gelegenheit zur fakultativen schriftlichen Stellungnahme. Der Entscheid erfolgt in der Regel in Form einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
- <sup>6</sup> Die Fachstelle Gleichstellung & Diversity erhält von der Studienleitung eine Kopie jedes Entscheids betreffend Nachteilsausgleich.

### 4. Geltungsdauer

- <sup>1</sup> Die Studienleitung legt die nachteilsausgleichenden Massnahmen in der Regel semesterweise fest.
- <sup>2</sup> Bleiben die reguläre Studien- und Prüfungssituation sowie die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit über die Dauer eines Semesters hinaus unverändert, kann die Studienleitung die Massnahmen für eine längere Zeitspanne bewilligen.

### 5. Massnahmen

- <sup>1</sup> Als Nachteilsausgleich können im Zulassungsverfahren sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen gemäss § 25 RO insbesondere folgende Massnahmen getroffen werden:
- schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise und umgekehrt sowie weitere Anpassungen der Form der Leistungsnachweise
  - Erbringen von Leistungsnachweisen in einem separaten Raum
  - Aufteilung der Leistungsnachweise in Teilleistungen
  - Zeitzuschlag
  - Individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
  - Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Leistungsnachweisen
  - Verlängerung von Abgabefristen von Arbeiten
  - Zulassen oder Ausleihen von technischen Hilfsmitteln (z.B. Notebook oder Lesegerät)
  - Nutzen persönlicher Strategien zur Stressreduktion (z.B. Kopfhörer)
- <sup>2</sup> Ein Nachteilsausgleich bezieht sich auf die Form der zu erbringenden Leistung. Die Lern- und Kompetenzziele werden davon nicht berührt.
- <sup>3</sup> Studierende, die nachteilsausgleichende Massnahmen in Anspruch nehmen, haben gleichwertige Leistungen zu erbringen.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

### 6. Beratung

- <sup>1</sup> Die Fachstelle Gleichstellung & Diversity gibt zu sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Nachteilsausgleich Auskunft.
- <sup>2</sup> Sie informiert sich regelmässig über die Praxis der Studienleitungen betreffend Nachteilsausgleich.

### 7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ersetzt die Weisung «Nachteilsausgleichs-Regelung» vom 8. Februar 2017. Sie tritt per 10. Juni 2024 in Kraft.